

**1. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Wirtschaft und Recht**

Aufgrund § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Verwaltung und Recht der TH Wildau [FH] am 10.01.2011 folgende Satzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Präsidenten vom 06.04.2011 genehmigt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaft und Recht der TH Wildau [FH] vom 24. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 22/2010) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 soll neu gefasst werden:

Bisherige Fassung:

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben wurde.

Neue Fassung:

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn (je nach Modulbeschreibung) mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ vergeben wurde.

§ 19 Abs. 3 soll neu gefasst werden:

Bisherige Fassung:

- (3) Aus allen differenzierten Modulendnoten des Master-Zeugnisses und der Master-Arbeit wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet. Die Wichtung erfolgt über Credits (CP).

$$M = \sum (\text{Note} \times \text{CP}) / \sum \text{CP}$$

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Neue Fassung:

- (3) Aus allen differenzierten Modulendnoten des Master-Zeugnisses und der Master-Arbeit wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet. Die Wichtung erfolgt über Credits (CP). Unbenotete, nur mit „bestanden“ bewertete Leistungsnachweise rechnen in das Gesamtprädikat nicht ein. M wird somit wie folgt berechnet:

$$M = \sum (\text{Note} \times \text{CP}) / 117 \text{ CP}$$

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Die 117 CP errechnen sich wie folgt: 120 CP abzgl. 3 CP für das Modul Forschungsprojekt Masterarbeit, welches nur mit „bestanden“ bewertet wird.

Änderung der Modulbeschreibung „Forschungsprojekt Masterarbeit“:

Die Modulbeschreibung „Forschungsprojekt Masterarbeit“ soll im Punkt „Prüfungsleistungen“ wie folgt geändert werden:

Alt:

Prüfungsleistungen: Projektarbeit (SFP)

Neu:

Prüfungsleistungen: Projektarbeit (SFP), nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet

§ 25 Abs. 4 soll neu gefasst werden:Bisherige Fassung:

- (4) Es obliegt dem Studierenden, einen Betreuer für seine Masterthesis zu finden. Die Betreuung erfolgt durch einen Professor oder eine andere in der Technischen Hochschule Wildau [FH] prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Masterthesis wird durch den Kandidaten vorgeschlagen. Die Masterthesis kann in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache verfasst werden. Sie muss mindestens ein Abstract in englischer Sprache enthalten.

Neue Fassung:

- (4) Es obliegt dem Studierenden, einen Betreuer für seine Masterthesis zu finden. Die Betreuung erfolgt durch eine an der Technischen Hochschule Wildau [FH] prüfungsberechtigte Person, oder eine Person, die mindestens über einen studiengangrelevanten Master-Abschluss oder ein zweites Staatsexamen verfügt und einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Masterthesis wird durch den Kandidaten vorgeschlagen. Die Masterthesis kann in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache verfasst werden. Sie muss mindestens ein Abstract in englischer Sprache enthalten.

§ 25 Abs. 11 soll neu gefasst werden:Bisherige Fassung:

(11) Die Masterthesis ist von zwei Gutachtern zu bewerten, wobei ein Gutachter der Betreuer ist. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens und einer mündlichen Verteidigung. Die Verteidigung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Für die Vorbereitung der Verteidigung stehen vier Wochen zur Verfügung. Die Note ergibt sich zu 80 % (entspricht 24 Credit Points) aus der Note für die Masterthesis und zu 20 % (entspricht 6 Credit Points) aus der Note für die Verteidigung.

Neue Fassung:

(11) Die Masterthesis ist von zwei Gutachtern zu bewerten, wobei ein Gutachter der Betreuer ist. Kommt der Betreuer nicht aus der TH Wildau [FH], so muss der zweite Gutachter Mitglied der TH Wildau [FH] sein. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Gutachtens und einer mündlichen Verteidigung. Die Verteidigung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Für die Vorbereitung der Verteidigung stehen vier Wochen zur Verfügung. Die Note ergibt sich zu 80 % (entspricht 24 Credit Points) aus der Note für die Masterthesis und zu 20 % (entspricht 6 Credit Points) aus der Note für die Verteidigung.

Artikel 2**In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Die Neuregelungen sollen erstmalig für den Immatrikulationsjahrgang 2010 gelten.

Wildau, 07.04.2011



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident